Mannheim Seckenheim

BEBAUUNGSPLAN NR. 24/20 FÜR DIE GRUNDSTÜCKE SECKENHEIMER HAUPTSTRASSE 177 BIS 199

63/20

M. 1 : 1000

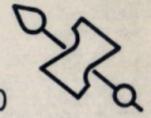

ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
WR	REINE WOHNGEBIETE — WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
(I)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
G	GESCHLOSSENE BAUWEISE
✳ SD	SATTELDACH
	FIRSTRICHTUNG BEI NEUBEBAUUNG
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE.
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	GEHWEGFLÄCHE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
GA	FLÄCHE FÜR GARAGEN / GARAGEN
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (3.00m BREITE)
3	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
	DURCHFAHRT

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 3. 1975 wird bestätigt.

Mannheim, den 17. 3. 1976

Vermessungsamt

Stadt Mannheim 1 Vermessungsamt

HINWEIS:

DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

✳1 —
SOCKELHÖHE BEI RÜCKWÄRTIGEN BEBAUUNG ≤ 0,50 m

✳2 —
DIE MÜLLBEHÄLTER FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN WOHNGEBÄUDE SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON ≤ 12,00 m VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.

✳3 —
ABGRABUNGEN DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

NR. ....

GENEHMIGT (§ 11 BBAUG, § 111 LBO)

KARLSRUHE ....

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE IM AUFTRAG

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 7.9.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBAUG) IST NACH § 12 BBAUG AM 26.1.1977 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MANNHEIM, DEN 26.1.1977

STADT MANNHEIM DEZERNAT VII

(BÜRGERMEISTER)

Stadt 10 Mannheim

MANNHEIM, DEN 17.3.1976

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

Stadt 10 Mannheim

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 17.3.1976

STADTPLANUNGSAMT

STADTOBERBAUDIREKTOR

Nr. 13-24102.1/18

Genehmigt (§ 11 BBauG, 111 LBO

Karlsruhe, den 29.12.76

Regierungspräsidium Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe

GEZ.	SAUL.	JULI	1975	GEA.	SAUL.	JANUAR	1976	GEA.	